

Beordnung bei richterlicher Vernehmung im Rahmen der Haftverföhrung

StPO § 141 Abs. 3 S. 4

Die Vorschrift des § 141 Abs. 3 S. 4 StPO erfasst auch richterliche Vernehmungen des Beschuldigten im Rahmen einer Haftverföhrung; es gibt insoweit keine Einschränkungen.

LG Halle, Beschl. v. 26.03.2018 – 10a Qs 33/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. hierzu Schünbaum StV 2017, 557.

Beordnung für Haftbefehlsverkündungstermin

StPO § 141 Abs. 3 S. 4

Dem Beschuldigten ist für den Termin zur Verkündung des Haftbefehls (hier: dessen Wiederinvolzugsetzung) ein Verteidiger beizuordnen, wenn dies aufgrund der Bedeutung des Termins zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.

LG Offenburg, Beschl. v. 20.08.2018 – 2 Kls 203 Js 17914/17

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Nachträgliche Beordnung für Strafbefehlsverfahren

StPO §§ 141, 140

Würde der Antrag auf Beordnung vor Verfahrensende gestellt und lagen deren Voraussetzungen zu jenem Zeitpunkt vor, hat die Beordnung nachträglich zu erfolgen, wenn sie aufgrund gerichtlicher Vorgänge unterblieben ist; dies gilt auch im Strafbefehlsverfahren.

LG Ravensburg, Beschl. v. 11.02.2018 – 2 Qs 14/18

Mitgeteilt von RA Werner Seifert, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. dazu auch LG Hamburg StV 2019, 186 (in diesem Heft) sowie LG Düsseldorf StV 2009, 106 ff.; Frankenburg StV 2007, 344 und LG Lahn StV 2007, 346.

Akteneinsicht der Nebenklage

StPO § 406e

1 Akteneinsicht ist dem Nebenkläger zu verweigern, wenn dadurch der Untersuchungszweck gefährdet wird, weil er der einzige unmittelbare Tatzeuge ist; dies gilt umso mehr, wenn ein ehemals weiterer vermeintlich Geschädigter nunmehr ebenfalls Angeeschuldigter ist und andere Angeeschuldigte zwar teilgenständige, aber zum Teil erheblich voneinander abweichende Einlassungen abgegeben haben.

2 Die Gewährung lediglich teilweiser Akteneinsicht kommt nicht in Betracht, wenn sie angesichts der erheblichen Verfahrensumfänge nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu leisten wäre und zudem nicht ersicht-

lich ist, auf welche Aktenanteile sich die Akteneinsicht in diesem Fall beschränken sollte.

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 29.06.2017 – 5/14 Kls – 3446 B 226816/16 (12/17)

Mitgeteilt von RA Joachim Birmer, Frankfurt/M.

Nutzung elektronischer Medien in der Hauptverhandlung durch die Verteidigung

GVG §§ 181, 176, StPO § 305

1 Die Beschwerde gegen die Untersagung der Nutzung eines Laptops durch die Verteidigung in der Hauptverhandlung ist statthaft und weder durch § 181 Abs. 1 GVG noch durch § 305 S. 1 StPO ausgeschlossen.

2 Die Untersagung der Nutzung eines Laptops durch die Verteidigung in der Hauptverhandlung ist allenfalls dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch (z.B. für unzulässige Ton- oder Bildaufzeichnungen) im Sinne einer Störung der Ordnung gem. § 176 GVG vorliegen.

LG Cottbus, Beschl. v. 10.04.2018 – 22 Qs 60/18

Mitgeteilt von RA Christian Jentsch, Dresden.

Befangenheit eines Richters

StPO § 24 Abs. 2

1 Durch die Vorschriften über die Befangenheit von Richtern soll bereits der böse Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität vermieden werden.

2 Insoweit ist es einem Angeklagten nicht zuzumuten, darauf zu vertrauen, dass eine unzulässige Einflussnahme durch eine Person, die mit dem Richter befreundet und eigentlich nicht am Verfahren unmittelbar beteiligt ist, unterblieben wird, und der Richter erst dann abgelehnt werden kann, wenn eine solche Einflussnahme tatsächlich erfolgt und in irgendeiner Weise bekannt wird.

AG Kiel, Beschl. v. 20.02.2017 – 45 OI 591 B 17978/14 (107/16)

Mitgeteilt von RA Anja A. Ayka, Kiel.

Zugang der Verteidigung zu Strafgefangenen

StVollz Berlin § 29 Abs. 5

Es ist unzulässig, dem Besuch des Verteidigers in einer einen Gefangenen betreffend Rechtsache von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen, nur weil er (noch) nicht als Verteidiger notiert ist. Viel mehr ist der Inhaftierte zunächst zu fragen, welche Rechtsanwältin ihn vertreten, erst bei verbleibenden Unklarheiten darf eine schriftliche Vollmacht oder eine richterliche Bestellungsanordnung verlangt werden.

LG Berlin, Beschl. v. 30.08.2018 – 590 StVK 72/17 Vollz

Mitgeteilt von RA Dr. Jan Oelbermann, Berlin.

Anm. d. Red.: Eine dem eingereichten StV (hier: Hamburg) zu § 29 StVollz Berlin auf die StVK siehe bitte.